

- 28 C 1036/07 -
Verkündet am: 27.09.2007

A b s c h r i f t

Heimann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT LÜBECK

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem **Rechtsstreit**

Dr. [REDACTED]
[REDACTED] Lübeck

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Andreas Hardt & Partner
Königstraße 46 A, 23552 Lübeck
AZ: 20.693

gegen

PROVINZIAL NORD Brandkasse AG
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Ulrich Rüter
Sophienblatt 33, 24114 Kiel
AZ: KSC-VS-PK 4

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Brock, Müller, Ziegenbein
Kanalstraße 12- 18, 23552 Lübeck
AZ: 02069-07-AZ-4106

hat das Amtsgericht Lübeck, Abteilung 28,
auf die mündliche Verhandlung vom 30.08.2007
durch den Richter Wittich

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Versicherungsbestätigung nach § 5 Abs. 6 Pflichtversicherungsgesetz für den Zeitraum 03.04.2007 bis 28.02.2008 zur gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht für den Segway Human Transporter Modell I180, Fahrgestell-Nummer 062211021310, Gewicht 38 kg, Höchstgeschwindigkeit 20 km/h, zu erteilen und ein Versicherungskennzeichen zu übergeben.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 1.200,- EUR vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer eines Zweiradfahrzeuges Segway Human Transporter, das elektrisch angetrieben wird. Die Beklagte, eine Versicherung, hat auf Antrag des Klägers vom 16.03.2007 den Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages unter dem 21.03.2007 schriftlich abgelehnt. Für das Fahrzeug gibt es keine Betriebserlaubnis und keine EG-Typengenehmigung. Der Betrieb des Fahrzeugs ist z.B. in Italien erlaubt. Darüber hinaus kann das Fahrzeug in Bayern mit einer Ausnahmegenehmigung zugelassen werden. Im Saarland ist es für die Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum zugelassen.

Der Kläger ist der Ansicht, das Fahrzeug unterliege der Versicherungspflicht des § 1 PflVG. Es bestehe gem. § 5 PflVG ein Kontrahierungszwang für die Beklagte. Versicherungspflicht und Betriebserlaubnis dürften nicht vermischt werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Versicherungsbestätigung nach § 5 Abs. 6 Pflichtversicherungsgesetz für den Zeitraum 03.04.2007 bis 28.02.2008 zur gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht für den Segway Human Transporter Modell I180, Fahrgestell-Nummer 062211021310, Gewicht 38 kg, Höchstgeschwindigkeit 20 km/h, zu erteilen und ein Versicherungskennzeichen zu übergeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, das Fahrzeug unterfalle als Spielzeug nicht der Versicherungspflicht. Es könne für das Fahrzeug keine Betriebserlaubnis erteilt werden, es dürfe nicht im öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden, weshalb es auch nicht versichert werden könne.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger eine Versicherungsbestätigung und ein Versicherungskennzeichen für sein Fahrzeug zu übergeben.

1.

Der Anspruch des Klägers folgt aus §§ 5, 1 PfIVG. Voraussetzung dafür ist, dass das Fahrzeug des Klägers der Versicherungspflicht gem. § 1 PfIVG unterliegt und gem. § 5 PfIVG ein Versicherungsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

2.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

a) Das Fahrzeug unterliegt der Versicherungspflicht gem. § 1 PfIVG. Danach ist der Halter eines Kraftfahrzeuges mit regelmäßigem Standort im Inland verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet wird. Diese Voraussetzungen liegen vor.

aa) Der Segway Human Transporter ist ein Kraftfahrzeug im Sinne des Pflichtversicherungsgesetzes. Was ein Kraftfahrzeug ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 StVG (Feyock in: Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, 2. Auflage 2002, § 1 PfIVG, Rn. 5): „Als Kraftfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.“ Der Segway Human Transporter ist ein Landfahrzeug, das durch Maschinenkraft, nämlich durch Elektromotoren, bewegt wird. Er ist nicht an Bahngleise gebunden. Soweit die Beklagte meint, das Fahrzeug sei ein Spielzeug, welches nicht versichert werden müsse, folgt das Gericht dem nicht. Bereits Ausmaß und Zweck des Fahrzeuges sprechen dagegen. Es dient der Verwendung im Verkehr. Es ist von seiner Größe her auf Erwachsene und - möglicherweise - Jugendliche zugeschnitten. Als Spielzeug für Kinder ist es aufgrund seiner Größe und der erreichbaren Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nicht geeignet.

bb) Das Fahrzeug des Klägers hat seinen regelmäßiger Standort im Inland. Dies ergibt sich bereits aus dem Wohnsitz des Klägers im Inland, nämlich in Lübeck.

cc) Der Segway soll auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden. Dies ergibt sich aus den schriftsätzlichen Darlegungen des Klägers.

dd) Die Versicherungspflicht ist nicht wegen fehlender allgemeiner oder Einzelbetriebserlaubnis oder fehlender EG-Typengenehmigung ausgeschlossen. Der Versicherungszwang gem. § 1 PfIVG knüpft nicht an das Vorliegen einer Betriebserlaubnis oder Typengenehmigung an. Zwar trifft es zu, dass ein Fahrzeug ohne Betriebserlaubnis nicht im öffentlichen Verkehrsraum betrieben werden darf. Allerdings besteht die Möglichkeit, für das Fahrzeug eine Einzelbetriebserlaubnis zu erteilen, § 21 StVZO. Aus § 3 FZV ergibt sich, dass für die Zulassung eine Haftpflichtversicherung und eine Einzel- oder Typengenehmigung vorliegen müssen. Eine solche setzt § 1 PfIVG jedoch nicht voraus. Soweit die Beklagte der Ansicht ist, für das Fahrzeug des Klägers könne eine Betriebserlaubnis nicht erteilt werden, weshalb auch eine Versicherungspflicht nicht bestehe, so folgt das Gericht dem nicht. Die Rechtslage im Saarland und in Bayern macht deutlich, dass für Fahrzeug dieser Bauart eine Betriebsgenehmigung erteilt werden kann und sie für den Verkehr im öffentlichen Raum zugelassen werden können. Aus diesem Grunde unterscheiden sich Fahrzeuge wie das des Klägers nunmehr von Fahrzeugen, für die keine Aussicht auf Erteilung einer Betriebserlaubnis besteht und deren Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen und Wegen im gesamten Bundesgebiet nicht rechtmäßig wäre.

b) Zwischen den Parteien ist gem. § 5 PfIVG ein Versicherungsvertrag über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zustande gekommen.

aa) Ein Versicherungsvertrag kommt gem. § 5 Abs. 3 PflVG zum allgemeinen Unternehmenstarif zustande, wenn der Versicherer einen Antrag auf Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrages schriftlich ablehnt oder eine vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes Angebot unterbreitet. Nach § 5 Abs. 4 PflVG kann der Antrag nur abgelehnt werden, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluss des Vertrages entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherungsunternehmen versichert war und der Versicherungsvertrag vom Versicherungsunternehmen wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten bzw. wegen Zahlungsverzuges gekündigt wurde. Liegt keiner dieser Gründe tatsächlich vor, gilt die Annahmefiktion (Feyock in: Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, 2. Auflage 2002, § 5 PflVG, Rn. 52).

bb) Die Voraussetzungen des Zustandekommens des Vertrages durch Annahmefiktion liegen vor. Der Kläger hat unter dem 16.03.2007 bei der Beklagten den Abschluss eines Versicherungsvertrages über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung beantragt, den die Beklagte erhalten und unter dem 21.03.2007 abgelehnt hat. Es liegen keine Ablehnungsgründe gem. § 5 Abs. 4 PflVG vor. Die Beklagte selbst beruft sich weder in ihrer Ablehnung vom 21.03.2007 noch im Rechtsstreit auf entsprechende Gründe. Es sind weder Beschränkungen im Geschäftsplan der Beklagten ersichtlich noch eine frühere Versicherung des Klägers bei der Beklagten, die aufgrund einer Pflichtverletzung des Klägers angefochten oder gekündigt wurde.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 709 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 1.000,- EUR festgesetzt, §§ 3 ZPO, 48 GKG.

Wittich

14 S 250/07
28 C 1036/07 Amtsgericht Lübeck

Ausfertigung

Verkündet am: 11. Dezember 2008

Stender
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts Lübeck



LANDGERICHT LÜBECK

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Provincial Nord Brandkasse AG, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch den
Vorsitzenden Ulrich Rüther,
Sophienblatt 33, 24114 Kiel

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Brock Müller Ziegenbein
Partnerschaft, Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck

02069-07-AZ-4106

g e g e n

[REDACTED]

[REDACTED] Lübeck

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte :

Rechtsanwälte Hardt & Fritz, Königstraße 46 a,
23552 Lübeck

20.693

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 2008 durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Krönert, der Richterin am Landgericht Erlenstädt und den Richter Bick

für R e c h t erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Auf die Klageänderung durch den Kläger wird das erstinstanzliche Urteil wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger aus der überlassenen Versicherungsbestätigung vom 06.11.2007 für den Zeitraum 03.04.2007 bis 28.02.2008 zur gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht für den Segway Human Transporter Modell I180, Fahrgestell-Nummer 062211021310, Gewicht 38 kg, Höchstgeschwindigkeit 20 km/h, Versicherungskennzeichen 426 RYY, Deckung nach dem Pflichtversicherungsgesetz zu erteilen und den Kläger von Ansprüchen Dritter, für die die Beklagte nach dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag eintrittspflichtig ist, freizustellen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I

Wegen des erstinstanzlichen Sachvortrages der Parteien sowie der prozessualen Erklärungen wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils einschließlich der Verweisungen Bezug genommen. Auf das Abfassen eines Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 Satz 1 , § 540 Abs. 2 ZPO teilweise verzichtet.

Das Amtsgericht hat mit am 27.09.2007 verkündetem Urteil der Klage stattgegeben und den Beklagten unter Kostenauflegung verurteilt,

dem Kläger die Versicherungsbestätigung nach § 5 Abs. 6 Pflichtversicherungsgesetz für den Zeitraum 03.04.2007 bis 28.02.2008 zur gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht für den Segway Human Transporter Modell I180, Fahrgestell-Nummer 062211021310, Gewicht 38 kg, Höchstgeschwindigkeit 20 km/h, zu erteilen und ein Versicherungskennzeichen zu übergeben.

Wegen der Einzelheiten der angefochtenen Entscheidung wird auf deren Tatbestand und Entscheidungsgründe verwiesen.

Die Beklagte hat form- und fristgerecht Berufung gegen dieses Urteil eingelegt und begehrt die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Klageabweisung.

In der Berufungsinstanz vertiefen die Parteien die in erster Instanz vorgebrachten Argumente.

Die Beklagte meint, ein Feststellungsinteresse des Klägers bestehe nicht für den bereits vergangenen Zeitraum, die Klage sei daher unzulässig. Sollte der Kläger einen Haftpflichtschaden tatsächlich verursacht haben, wäre er ohnehin verpflichtet gewesen, diesen unverzüglich mitzuteilen, was nicht erfolgt sei. Es sei vielmehr Erledigung der Hauptsache eingetreten.

Zur Sache führt die Beklagte weiterhin aus, die Subsumtion des Amtsgerichts habe eine vom Gesetzgeber nicht gewollte und im Ergebnis auch unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung nicht tragbare Konsequenz, da die Beklagte durch den Abschluss des Versicherungsvertrages die Voraussetzung dafür schaffen müsste, dass der Kläger sein Fahrzeug straflos führen dürfte, obwohl dieses für den allgemeinen Betrieb auf öffentlichen Wegen nicht zugelassen sei (keine Allgemeine Betriebserlaubnis bzw. EG-Typengenehmigung). Es liege dann nur noch eine Ordnungswidrigkeit vor (§ 48 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 6 FZV). Die Versicherungen müssten in diesem Fall rechtswidriges Handeln fördern und Beihilfe zu einer Ordnungswidrigkeit leisten. Es sei der Beklagten als Versicherung nicht zuzumuten, ein Fahrzeug zu versichern, für das keine Betriebserlaubnis vorliege, da das Fahrzeug auch ohne Strafbarkeit gleich gefährlich bleibe und die Beklagte etwaige Schäden, die durch das gefährliche Fahrzeug verursacht würden, zu tragen hätte.

Ein solches vorsätzliches Führen des Fahrzeuges durch den Kläger (bzw. den dahinter stehenden Thomas Knauf) ohne Betriebserlaubnis auf öffentlichen Verkehrswegen sei gerade der Sinn des vorliegenden Prozesses.

Eine theoretisch mögliche Einzelerlaubnis gemäß § 21 StVZO sei in Schleswig-Holstein unstreitig für kein einziges solcher Fahrzeuge erteilt worden. Eine Betriebserlaubnis könne schon deshalb nicht erteilt werden, weil das Fahrzeug unstreitig nicht den notwendigen Sitz habe (§ 35a Abs. 1 StVZO) und keine mechanische Bremse (§ 41 StVZO). Die vom Amtsgericht gewählte allein abstrakte Betrachtungsweise, dass eine Einzelerlaubnis ja möglich sei, sei aus diesem Grunde durch eine konkrete zu ersetzen, welche dadurch gekennzeichnet sei, dass eben keine Betriebserlaubnis und auch keine Einzelerlaubnis vorliege. Der Kläger habe keinen Anspruch auf eine abstrakte Feststellung der Versicherungspflicht für den Fall des Vorliegens einer solchen Erlaubnis.

Die Regelung des § 5 PflVG über den Kontrahierungszwang sei vom Sinn und Zweck der Vorschrift allein für die Fälle zulassungspflichtiger Fahrzeuge konzipiert, bei denen die Verwaltung nach wie vor die Kontrolle darüber habe, ob eine Zulassung erfolgt oder nicht, denn der Halter erscheine lediglich mit einer Pflichtversicherungsbestätigung bei der Zulassungsbehörde. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen geschehe das In-Verkehr-Bringen auf eine andere Weise, nämlich dadurch, dass quasi hoheitliche Aufgaben auf den Versicherer übertragen würden, der eine Prüfung des Vorliegens einer Betriebserlaubnis vornehme und letztlich entscheide, ob ein Fahrzeug am Verkehr teilnimmt oder nicht (und ein Versicherungskennzeichen erhalte). Der Versicherer müsse, da der Zugang zum Straßenverkehr durch die Erteilung des Versicherungskennzeichens ermöglicht werde, eine Überprüfung des Vorliegens einer Betriebserlaubnis vornehmen und - sofern es eine solche nicht gibt, wie hier - den Abschluss eines Versicherungsvertrages verweigern können. Das sei etwa bei Fahrzeugen, die eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder eine EG-Typengenehmigung hätten, dann jedoch durch Anbau von Teilen oder Umbau diese verlören, anders zu beurteilen als im vorliegenden Fall, denn im erstgenannten Fall wüsste die Versicherung zumindest, dass das Fahrzeug grundsätzlich einmal als für den öffentlichen Verkehr geeignet eingestuft worden sei.

Der Kläger habe auch kein rechtlich schützenswertes Interesse daran, das Fahrzeug zu versichern, da er es ohnehin nicht im Straßenverkehr nutzen dürfe.

Die Voraussetzungen für das Fahren mit dem Segway seien nach der nunmehr vorgelegten Ausnahmegenehmigung (Anlage B1, Bl. 93 ff. d. A.) kumulativ zu verstehen dahingehend, dass

zusätzlich zum Vorliegen einer Einzelgenehmigung oder Typengenehmigung eine Haftpflichtversicherung erforderlich sei. Grundvoraussetzung sei aber eine Typen- oder Einzelgenehmigung.

Die Beklagte beantragt,

das am 27.09.2007 verkündete und am 28.09.2007 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Lübeck, Az.: 28 C 1036/07, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat dem Kläger zwischenzeitlich die Versicherungsbestätigung für den streitgegenständlichen Zeitraum erteilt und das Kennzeichen ausgehändigt sowie der Kläger die Versicherungsprämie bezahlt. Dieses allerdings im Zuge der Zwangsvollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Auf entsprechenden Hinweis des Berichterstatters vom 28.04.2008 (Bl. 128 d. A.) dahingehend, dass sich der Rechtsstreit aufgrund Zeitablaufs - der ausgerichtete Versicherungszeitraum ist inzwischen abgelaufen - erledigt haben könnte, hat die Beklagte den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt (Bl. 134 d. A.).

Der Kläger hat zunächst beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Nach dem genannten Hinweis des Berichterstatters hat er nicht die Erledigung des Rechtsstreits erklärt, sondern beantragt nunmehr klageändernd,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger aus der überlassenen Versicherungsbestätigung vom 06.11.2007 für den Zeitraum 03.04.2007 bis 28.02.2008 zur gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht für den Segway Human Transporter Modell I180, Fahrgestell-Nummer 062211021310, Gewicht 38 kg, Höchstgeschwindigkeit 20 km/h, Versicherungskennzeichen 426 RYY, Deckung nach dem Pflichtversicherungsgesetz zu erteilen und den Kläger von Ansprüchen Dritter, für die die Beklagte nach dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag eintrittspflichtig ist, freizustellen.

Er meint, Erledigung sei nicht eingetreten, da die Leistung der Beklagten nur aufgrund Vollstreckung gegen Hinterlegung erfolgt sei, sie dagegen nicht den Klageanspruch erfüllt habe und da innerhalb der gesetzlichen Haftungszeiten noch Ansprüche geltend gemacht werden könnten, etwa verdeckte Schäden, die noch mindestens drei Jahre nach Schadenseintritt geltend gemacht werden könnten. Nur die eigentliche Leistung sei erledigt, nicht das darin

integrierte Feststellungsinteresse. Aus diesem Grund sei es für den Kläger von entscheidender Bedeutung, dass festgestellt wird, dass der Kläger im streitigen Zeitraum Versicherungsschutz bei der Beklagten hatte.

Zur Sache selbst trägt der Kläger vor, die Einhaltung der Zulassungsordnung werde nun einmal durch die Anwendung von Bußgeldvorschriften durchgesetzt. Dass die Beklagte die Voraussetzung für eine Straflosigkeit des Führens des Fahrzeuges schaffe, sei die falsche Sichtweise. Im Übrigen gebe es keine Beihilfe an einer Ordnungswidrigkeit, eine Beteiligung hieran gebe es nur dann, wenn der Tatbestand eines Gesetzes durch den Täter selbst rechtswidrig verwirklicht werde (§ 14 Abs. 2 OWiG). Die Versicherung habe auch nicht die Aufgabe, eine wie auch immer kontrollierende Funktion für zuzulassende Fahrzeuge vorzunehmen, sondern versicherungspflichtige Fahrzeuge zu versichern. Es gebe keine, auch keine quasi hoheitlichen Funktionen der Versicherer. Kontrollinstanz für das In-Verkehr-Bringen von zulassungsfreien Fahrzeugen sei nicht die Versicherungswirtschaft, sondern seien Ordnungsbehörde und Polizei. Auch hoheitliche Aufgaben könnten die Versicherer nicht von der Einhaltung der Pflicht aus § 5 PflVG freistellen.

Sinn und Zweck des Kontrahierungszwanges in § 5 PflVG sei nicht allein die Versicherung zulassungspflichtiger Fahrzeuge, sondern der Zwang gelte zugunsten aller Versicherungsnehmer und für alle dort genannten Fahrzeugarten. Es gebe auch keine Ausnahmen vom Kontrahierungszwang unter Beibehaltung der Versicherungspflicht. Ein Versicherungskennzeichen beinhalte keinen „Freibrief“ für den Zugang zum Straßenverkehr, es vermöge einen ordnungswidrigen oder gar strafbaren Gebrauch des Fahrzeuges weder zu befördern noch zu verhindern. Betriebserlaubnis und Haftpflichtversicherung seien vielmehr voneinander unabhängige Voraussetzungen zum Betrieb eines Kfz. Das Pflichtversicherungsgesetz schränke die Privatautonomie im Interesse des Verkehrsoferschutzes bewusst ein.

Schleswig-Holstein sei nunmehr - das ist unstrittig - anderen Bundesländern gefolgt und habe (mit Bekanntmachung vom 15.11.2007) verfügt, dass Segway-Fahrzeuge abweichend von allgemeinen Vorschriften aus FZV und StVZO auch ohne Sitz und mechanische Bremse im öffentlichen Verkehr geführt werden dürfen (Anlage B1, Bl. 93 ff. d. A.), d. h. es gebe nunmehr auch die konkrete Möglichkeit der Erteilung einer Einzelerlaubnis (nicht nur eine abstrakte). Voraussetzung für die Erteilung einer Einzelgenehmigung sei das Vorhandensein einer Kfz-Haftpflichtversicherung, d. h. es müsse eine Pflichtversicherung abgeschlossen sein vor Erteilung der Einzelgenehmigung und nicht umgekehrt. Jedenfalls lasse sich aus der Formulierung der verschiedenen Bedingungen nicht entnehmen, dass eine Versicherungspflicht

erst entstehe, nachdem eine Typen- oder Einzelgenehmigung vorliege. Der TÜV überprüfe in der Praxis im Übrigen das Vorhandensein eines Versicherungskennzeichens, d. h. es müsse ein Versicherungsverhältnis bestehen, bevor die Betriebserlaubnis erteilt werde (in der Praxis, s. Anlage B2, Bl. 113 f. d. A.; B3, Bl. 115 d. A.).

Wenn Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis nicht der Pflichtversicherung unterlägen - wie die Beklagte meine - würde eine Strafbarkeit wegen fehlender Pflichtversicherung (§ 6 PflVG) ausscheiden, was eine fatale Auswirkung auf die Einheit der Rechtsordnung hätte. Tatsächlich komme es in vielen Fällen zu Strafverfahren und Verurteilungen aufgrund § 6 PflVG bei fehlender Versicherung ohne Betriebserlaubnis.

Das Führen eines Segway sei im Übrigen zwar nicht völlig risikolos, aber zumindest so sicher wie das Führen anderer zugelassener Kleinfahrzeuge (Verweis auf wissenschaftliche Gutachten auf diversen Internet-Seiten, Bl. 91 d. A.).

Es sei schließlich eine unbegründete Unterstellung zu behaupten, der Kläger werde vorsätzlich und ohne Betriebserlaubnis auf öffentlichen Verkehrswegen sein Fahrzeug führen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2008 verwiesen.

II

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Hierzu kann zunächst auf das angegriffene Urteil verwiesen werden.

Weiterhin kann auf die nachvollziehbare, unter I dargestellte Argumentation des Klägers verwiesen werden.

Die Klage, insbesondere die vorgenommene Klageänderung, ist gemäß § 533 ZPO zulässig, da die Umstellung sachdienlich und die geänderte Klage auf Tatsachen gestützt werden kann, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 ZPO zugrunde zu legen hat.

Weiterhin besteht ein Rechtsschutzinteresse und Feststellungsinteresse aufgrund fortbestehender Möglichkeit der Inanspruchnahme für einen möglichen Schaden, der auf einem Vorfall beruhen könnte, der sich im streitgegenständlichen, inzwischen abgelaufenen Versicherungszeitraum abspielte, bislang aber nicht bekannt ist bzw. dessen Geschädigter einen Anspruch gegen den Kläger bislang nicht geltend gemacht hat. Jedenfalls innerhalb der Verjährungsfrist könnte ein solcher Schadensersatzanspruch - zumindest theoretisch - noch gegen den Kläger geltend gemacht werden. In einem solchen Fall bestünde ein erhebliches Interesse des Klägers an Versicherungsschutz.

Die Klage ist auch begründet. Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Versicherungsschutz im Sinne des Kontrahierungszwanges des § 5 Abs. 6 PflVG hat das Amtsgericht überzeugende Ausführungen gemacht, auf die verwiesen werden kann.

Entscheidend für den Rechtsstreit ist nach Auffassung der Kammer, dass Sinn und Zweck des Kontrahierungszwanges in § 5 PflVG nicht allein die Versicherung zulassungspflichtiger Fahrzeuge ist, sondern vielmehr der Zwang potentielle Geschädigte vor Schädigungen durch in § 1 PflVG genannten Fahrzeuge schützen soll. Unter die dort genannten Fahrzeuge fällt auch der Segway Human Transporter (siehe dazu die erstinstanzliche Entscheidung).

Eine Versicherungspflicht und ein Kontrahierungszwang besteht schlicht unter den Voraussetzungen der §§ 1, 5 PflVG, in diesen Fällen stets und nicht nur, wenn auch eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder eine EG-Typengenehmigung vorliegt. Von dieser Voraussetzung hat der Gesetzgeber zum Schutze der potentiellen Opfer von Unfällen mit im Pflichtversicherungsgesetz genannten Fahrzeugen die Versicherungspflicht und damit zusammenhängend den hier streitigen Kontrahierungszwang nicht abhängig gemacht. Es ist vielmehr bewusst zugunsten der möglichen Geschädigten entschieden worden, dass Versicherer auch dann ein unter die Voraussetzungen der §§ 1, 5 PflVG fallendes Fahrzeug versichern müssen, wenn keine Allgemeine Betriebserlaubnis oder eine EG-Typengenehmigung für das Fahrzeug vorliegt.

Diese Risikoverteilung ist auch nachvollziehbar, denn auch für unstreitig von den Regelungen des Pflichtversicherungsgesetzes umfasste Konstellationen wird durch dieses dem Opferschutz gegenüber dem Interesse der Versicherer, sich im Sinne der Privatautonomie ihre Vertragspartner auszusuchen, der Vorrang eingeräumt. Für einen Geschädigten macht es im Übrigen keinen Unterschied, ob er von einer Person mit einem Fahrzeug geschädigt wird, das eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder eine EG-Typengenehmigung hat oder von einer solchen, deren Fahrzeug diese nicht hat.

Dass das Risiko für den Versicherer gegenüber Konstellationen des Erlöschens der Betriebserlaubnis durch Umbauten (etwa des Anbaus eines unerlaubten Auspuffs an ein Mofa ohne Allgemeine Betriebserlaubnis oder EG-Typengenehmigung) in einem Fall wie dem vorliegenden wesentlich höher ist, kann die Kammer im Übrigen nicht erkennen, denn auch im Falle des Erlöschens durch Umbauten kann die Versicherung das zu versichernde Fahrzeug nicht auf technische Unzulänglichkeiten kontrollieren. Es sind auch Fälle denkbar, in denen der Umbau vor der Beantragung von Versicherungsschutz bereits stattgefunden hat. Ein solcher Fall ist von einem Fall, in dem von vornherein keine Betriebserlaubnis vorlag bzw. eine Einzelerlaubnis erst beschafft werden muss, nach Auffassung der Kammer kaum zu unterscheiden.

In der nunmehr in Schleswig-Holstein vorliegenden grundsätzlichen Ausnahmegenehmigung (B1, Bl. 93 ff. d. A.) sind die dort genannten Voraussetzungen (u. a. Versicherungsschutz und Einzelgenehmigung gemäß § 21 StVZO) nebeneinander genannt, d. h. für den Gebrauch eines solchen Fahrzeuges sind Versicherungsschutz und Einzel- oder Typengenehmigung nötig. Die Reihenfolge der Beibringung ist dabei aber ohne Belang. Es handelt sich vielmehr um schlicht nebeneinander bestehende kumulative Voraussetzungen für einen erlaubten Gebrauch eines Segway im öffentlichen Verkehr. Hierfür spricht auch die vom Kläger genannte Praxis des TÜV.

Die Argumente hinsichtlich des Begehens einer Ordnungswidrigkeit bzw. einer Straftat spielen in den Augen der Kammer keine Rolle, denn natürlich ist grundsätzlich auch ein Fahrzeug ohne Betriebserlaubnis versicherungspflichtig, denn sonst wären gerade in den oben genannten Fällen des Erlöschens der Betriebserlaubnis, welche eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, potentielle Geschädigte ohne den vom Pflichtversicherungsgesetz erstrebten Schutz und müssten sich auf einen Anspruch allein gegen den möglicherweise nicht liquiden Schädiger verweisen lassen anstatt auf eine Versicherung zurückgreifen zu können, was sicher nicht die Intention des Gesetzgebers war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Es geht vielmehr um

eine Frage, deren Beantwortung nach Auffassung der Kammer zukünftig eine Selbstverständlichkeit ist, nämlich im Sinne einer Versicherungspflicht und eines Kontrahierungszwanges unabhängig vom faktischen Bestehen einer Betriebserlaubnis.

Dr. Krönert

Erlenstädt

Bick

Ausgefertigt

Lübeck, 19.12.2008

Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Landgerichts

Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz - PflVG)

Auszug

§ 1

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.

§ 5

(1) Die Versicherung kann nur bei einem im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.

(2) Die im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den in § 1 genannten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn das zu versichernde Risiko nach § 13a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Inland belegen ist.

(3) Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast gilt zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung oder des Angebots wird die Frist gewahrt. Satz 1 gilt nicht für die Versicherung von Taxen, Personenmietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

(4) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluß des Vertrags entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherungsunternehmen versichert war und das Versicherungsunternehmen

1. den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,
2. vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist oder
3. den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt hat.

(6) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung auszuhändigen. Die Aushändigung kann von der Zahlung der ersten Prämie abhängig gemacht werden.

§ 6

(1) Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ist die Tat vorsätzlich begangen worden, so kann das Fahrzeug eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.